

Bekanntmachung
über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz
für norwegische Staatsangehörige.
Vom 20. November 1940.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) wird bekanntgemacht, daß die Bestimmung im § 1 dieser Verordnung zugunsten norwegischer Staatsangehöriger bei der Anmeldung von Patenten auf die Versäumung der Fristen angewendet wird, die nach dem 31. August 1939 abgelaufen sind oder noch ablaufen, und bei der Anmeldung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen auf die Versäumung der Fristen, die in der Zeit vom 9. April bis 30. Dezember 1940 abgelaufen sind oder noch ablaufen.

Berlin, den 20. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung
über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz
für schweizerische Staatsangehörige.
Vom 20. November 1940.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) wird bekanntgemacht, daß die Bestimmung im § 1 dieser Verordnung zugunsten schweizerischer Staatsangehöriger bei der Anmeldung von Patenten und Gebrauchsmustern auf die Versäumung der Fristen angewendet wird, die nicht bereits vor dem 27. August 1939 abgelaufen sind.

Berlin, den 20. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung
über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz
für ungarische Staatsangehörige.
Vom 20. November 1940.

Auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 256) wird bekanntgemacht, daß die Bestimmung im § 1 dieser Verordnung zugunsten ungarischer Staatsangehöriger auf die Versäumung der Fristen angewendet wird, die nicht bereits vor dem 1. September 1939 abgelaufen sind.

Berlin, den 20. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger